

Botschaft betreffend Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Ilanz/Glion

Sehr geehrter Herr Parlamentspräsident

Sehr geehrte Parlamentarierinnen, sehr geehrte Parlamentarier

Der Grosse Rat hat am 12. Februar 2019 einer Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (StG) und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) zugestimmt. Mit dieser Revision werden die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton und Gemeinden vereinheitlicht, indem der Kanton von der Nachlasssteuer zur Erbanfallsteuer wechselt. Dieser Wechsel hat zur Folge, dass die gesetzliche Regelung für Kanton und Gemeinden in das kantonale Steuergesetz aufgenommen und die Steuererhebung an die kantonale Steuerverwaltung delegiert werden. Als Folge dieser Änderung müssen die Gemeinden ihre kommunalen Steuergesetze anpassen. Die Regierung setzte die Teilrevision des StG und des GKStG auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Die Steuerverwaltung hat für die Gemeinden ein Mustergesetz ausgearbeitet, auf dem auch das Steuergesetz der Gemeinde Ilanz/Glion basiert.

Die Gemeinden verfügen nach wie vor über eine Steuerhoheit und können entscheiden, ob sie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben wollen oder nicht. Erhebt eine Gemeinde eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, finden die Bestimmungen des kantonalen Rechts Anwendung und die Gemeinde bestimmt nur noch die Höhe der Steuersätze. Die bisherigen Steuersätze sollen nicht verändert werden.

Des Weiteren soll betreffend Hundemarken die Formulierung an die neue Praxis angepasst werden. Da sämtliche Hunde gemäss eidgenössischem Tierseuchengesetz sowie Tierseuchenverordnung obligatorisch mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein müssen, benötigt es keine Hundemarke mehr zwecks Registrierung.

Schliesslich soll im Zusammenhang mit der Organisationsanalyse und den festgestellten Delegationspotenzialen die Höhe von abzuschreibenden Steuern, die dem Gemeindevorstand vorzulegen sind, angehoben werden.

Erläuterungen zu den Gesetzesartikeln

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Ilanz/Glion hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffen die Artikel Art. 1 Abs. 1 lit. f., Art. 1 Abs. 2 lit. a., Titel 4., Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 9 und Art. 10.

Mit der Teilrevision des Steuergesetzes soll die Benennung der Spezialsteuern unter Art. 1 Abs. 3 lit. a. und lit. b. an die später dazugekommene Spezialgesetzgebung angepasst werden.

Ebenso wird Art. 14 Abs. 3 angepasst, da keine Hundemarken mehr herausgegeben werden. Seit einiger Zeit verfügen sämtliche Hunde über einen auslesbaren Mikrochip.

Art. 20 soll aufgrund der Organisationsanalyse überarbeitet werden (neu Abs. 1 und 2). Der Gemeindevorstand soll bezüglich administrativen Abschreibungen entlastet werden. Beim Vorliegen eines Verlustscheines des Betriebsamtes soll bis zu einer Summe von CHF 5'000.00 pro Einzelfall (bisher

CHF 1'000.00) das Gemeindesteuernamt entscheiden. Dabei handelt es sich ohnehin um einen formellen Entscheid, da ein Verlustschein vorliegt. Der Entscheid bezüglich Erlassgesuchen bleibt unverändert.

Teilrevision des Steuergesetzes

Art. 1 Die Gemeinde (geändert)

¹...

- e. eine Liegenschaftsteuer;
- f. eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

² Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a. ~~eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;~~
- b. a. eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a. eine ~~Gästabgabe~~ Gästetaxe;
- b. eine ~~Tourismusförderungsabgabe~~ Tourismustaxe.

4. ~~Erbanfall- und Schenkungssteuer~~ Erbschafts- und Schenkungssteuer (geändert)

~~Art. 6~~ Gegenstand und Bemessung (aufgehoben)

¹ ~~Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.~~

² ~~Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.~~

³ ~~Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.~~

~~Art. 7~~ Steuersubjekt (aufgehoben)

¹ ~~Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn~~

- a. ~~der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;~~
- b. ~~die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht;~~
- c. ~~er im Zeitpunkt der Ausrichtung von Preisen und Ehrengaben des Kantons den Wohnsitz in der Gemeinde hat.~~

~~Art. 8~~ Subjektive Steuerbefreiung (aufgehoben)

¹ ~~Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer befreit sind:~~

- a. ~~der überlebende Ehegatte;~~
- b. ~~der eingetragene Partner;~~
- c. ~~die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;~~
- d. ~~die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;~~
- e. ~~der Konkubinatspartner;~~
- f. ~~die Eltern.~~

Art. 9 Steuerberechnung (geändert)

¹ ~~Für die Steuerberechnung werden abgezogen:~~

- a. ~~von den Zuwendungen an bedürftige Personen 14'000 Franken;~~

~~b. von jeder anderen Zuwendung 7'000 Franken.~~

~~² Die in Abs. 1 festgelegten Beträge sind indexiert.~~

~~³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.~~

~~⁴ Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.~~

⁵ Die Steuer Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

a. für den elterlichen Stamm 3 Prozent;

b. für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

Art. 10 ~~Bezug und Haftung (aufgehoben)~~

~~¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.~~

~~² Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.~~

~~³ Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.~~

Art. 14 Abs. 3 (geändert)

³ Die Steuer ist jährlich ~~beim Bezug der Hundemarke~~ zu entrichten.

Art. 20 (geändert)

¹ ~~Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet:~~

a. das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von 1'000 Franken pro Jahr;

b. der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

² Über administrative Abschreibungen entscheidet:

a. das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von 5'000 Franken pro Jahr;

b. der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

Gemäss Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung ist das Gemeindeparlament für die Änderung von Gesetzen zuständig. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. a. Gemäss Art. 26 Abs. 3 GKStG sind Gemeindesteuergesetze und deren Revisionen anschliessend von der Regierung mit konstitutiver Wirkung genehmigen zu lassen.

Anträge

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen stellt der Gemeindevorstand dem Gemeindeparlament folgende Anträge:

- auf die Vorlage einzutreten;
- der Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Illanz/Glion zuzustimmen.